

## §83

**Freie Werknutzung und gesetzliche Lizenz**

Die Bestimmungen über eine freie Werknutzung gemäß den §§ 22 bis 24 und dem § 26 sowie über die gesetzliche Lizenz gemäß § 32 finden auf die Leistungsschutzrechte entsprechende Anwendung.

## 2. Abschnitt

**Werktitel**

## §84

**Titelschutz**

(1) Besteht eine Verwechslungsgefahr, so darf der Titel eines Werkes, einer Zeitschrift oder einer Zeitung, der das Werk gegenüber anderen kennzeichnet, oder ein ähnlicher oder gleichlautender Titel nur mit Zustimmung des Urhebers oder des Herausgebers für ein anderes Werk verwendet werden.

(2) Gattungsbegriffe, historische oder technische Begriffe, Personennamen oder geographische Bezeichnungen haben allein keine Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft im Sinne des Abs. 1, es sei denn, daß sie sich im Verkehr als Titel einer bestimmten Zeitschrift oder Zeitung allgemein durchgesetzt haben.

(3) Der Titelschutz wird unabhängig davon gewährt, ob der Titel gemäß § 3 urheberrechtlich geschützt ist.

## §85

**Dauer des Titelschutzes**

Der Schutz des Titels besteht solange, wie die Schutzfrist für das Werk läuft.

## 3. Abschnitt

**Personenbildnisse**

## §86

**Bildnisschutz**

(1) Personenbildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich ausgestellt werden.

(2) Im Zweifel gilt die Einwilligung als erteilt, wenn der Berechtigte für das Abbilden ein Entgelt erhalten hat.

(3) Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf die Verbreitung oder die öffentliche Ausstellung seines Bildnisses auf die Dauer von zehn Jahren der Einwilligung seiner Angehörigen. Angehörige sind der überlebende Ehegatte und die Kinder. Sind diese nicht vorhanden, bedarf es der Einwilligung der Eltern des Abgebildeten.

## §87

**Zulässige Benutzung**

Ohne Einwilligung dürfen verbreitet oder öffentlich ausgestellt werden:

- a) Personenbildnisse zur Information der Öffentlichkeit über das Zeitgeschehen;
- b) Personenabbildungen auf Bildern, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dienen und an deren Verbreitung und Ausstellung ein gesellschaftliches Interesse besteht;

- c) Personenbildnisse, die von den zuständigen staatlichen Organen zu Zwecken der Rechtspflege oder der staatlichen Sicherheit hergestellt sind.

## §88

**Persönlichkeitsschutz**

Die Benutzung von Personenbildnissen gemäß den §§ 83 und 87 darf berechnete Interessen der Abgebildeten nicht verletzen.

## 4. Abschnitt

**Briefe und Tagebücher**

## §89

**Schutz vertraulicher Aufzeichnungen und Mitteilungen**

(1) Schriftstücke persönlichen Charakters, wie Briefe, Aufzeichnungen oder Tagebücher, die nicht bereits dem Urheberschutz nach diesem Gesetz unterliegen, können nur mit Einwilligung des Verfassers und bei einem Brief auch der Einwilligung des Empfängers veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet oder in anderer Weise verwendet werden.

(2) Nach dem Tode des Verfassers oder des Empfängers ist die Veröffentlichung an die Einwilligung des überlebenden Ehegatten und der Kinder gebunden. Sind diese nicht vorhanden, bedarf es der Einwilligung der Eltern.

## §90

**Dauer des Schutzes**

Der Schutz gemäß § 89 wird auf Lebzeiten des Verfassers und nach seinem Tode auf die Dauer von zehn Jahren gewährt. Bei Briefen bestimmt sich die Frist nach dem Tode des Empfängers, wenn dieser später als der Verfasser stirbt.

## Dritter Teil

**Rechtsschutz**

## §91

**Verletzung der Rechte des Urhebers**

(1) Werden die Rechte des Urhebers verletzt, so kann er verlangen, daß der Zustand wiederhergestellt wird, der den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Er kann ferner verlangen, daß weitere Rechtsverletzungen — soweit diese zu erwarten sind. — unterlassen werden, eine öffentliche Richtigstellung erfolgt und er eine Vergütung für die bereits erfolgte ungesetzliche Verwendung des Werkes erhält.

(2) Ist die Verletzung schuldhaft erfolgt, so kann der Berechnete neben den sich aus Abs. 1 ergebenden Ansprüchen Ersatz des ihm entstandenen Vermögensschadens verlangen.

(3) Weitergehende Ansprüche des Urhebers aus den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts oder aus vertraglichen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

## §92

**Verletzung von Leistungsschutz- oder anderen Rechten**

Die Bestimmungen des § 91 gelten entsprechend, wenn Leistungs- oder Titelschutzrechte oder Rechte am eigenen Bild oder an Schriftstücken persönlichen Charakters verletzt werden.